



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Madonna e.V.
Frau Eickel
Gußstahlstr. 33
44793 Bochum

HAUSANSCHRIFT	Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11015 Berlin
BEARBEITET VON	Herrn Rotter
REFERAT	II A 2
TEL	(030) 20 25- 9251
FAX	(030) 20 25- 9525
E-MAIL	poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN	II A 2 - 4044 II - 0 - 25 388/2009
DATUM	Berlin, 21. Oktober 2009

BETREFF: Ihr Schreiben vom 17. Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bundesministerium der Justiz vom 17. Juli 2009. Frau Bundesministerin Zypries hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass sich die Beantwortung Ihres Schreibens aufgrund vordringlicher anderer Aufgaben verzögert hat. Soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz betroffen ist, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In der Tat hat die aggressive Werbung der Flatrate-Bordelle eine kontroverse Diskussion in Teilen der Bevölkerung hervorgebracht, insbesondere deshalb, weil die Werbung mit dem Slogan „Du kannst sie alle haben“ nahezu legen scheint, dass der Kunde mit der Zahlung eines Pauschalbetrages das Recht erwirbt, von jeder der dort tätigen Prostituierten jede Leistung zu verlangen, ohne dass diese sie ablehnen könnte.

Das wäre allerdings schon nach geltendem Recht nicht nur unmoralisch, sondern strafbar. Dazu möchte ich insbesondere auf die Straftatbestände der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB), der Zuhälterei (§ 181a StGB) und des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) hinweisen. So macht sich beispielsweise nach § 232 StGB strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die sie ausgebeutet

wird, bringt. Ist das Opfer unter einundzwanzig Jahre alt, bedarf es nicht der Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Nach § 181a StGB macht sich strafbar, wer seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht sowie Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt („dirigistische“ Zuhälterei). Das wäre etwa der Fall, wenn es den Prostituierten verwehrt ist, sexuelle Handlungen überhaupt, bestimmte Kunden oder bestimmte sexuelle Handlungen abzulehnen. Soweit aber die Prostituierten freiwillig in dem Bordell arbeiten und keine Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung oder ihrer persönlichen Freiheit vorliegt, halte ich die genannten Zahlungsmodalitäten allein nicht für einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit des Betreibers, so dass derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bunke

Beglaubigt

Emmalyde
Tarifbeschäftigte

